



Geschäftsordnung der Gemeinde Heusweiler

Stand _____ 2017

Die Verwendung der männlichen Form bei der Angabe von Funktionen, Ämtern etc. soll lediglich die Lesbarkeit der Satzung erleichtern. Keinesfalls soll sie Frauen diskriminieren oder von Ämtern und Funktionen ausschließen.

§ 1

Fraktionen

(§ 30 Abs. 5 KSVG)

1. Die Mitglieder des Gemeinderates können Fraktionen bilden. Eine Fraktion besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.
2. Die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie ihre Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fraktionen erhalten monatliche Fraktionszuschüsse in Höhe von **15,00 €** pro Mitglied der Fraktion. ~~(ab 2013 15,00 €).~~

§ 2

Einberufung

(§ 41 KSVG)

1. Der Gemeinderat wird vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.
2. Die Einberufungsfrist für die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse beträgt sieben Kalendertage.
In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Kalendertag verkürzt werden.
3. Die Zustellung der Einladung kann auch elektronisch erfolgen, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

§ 2 a

Digitale Ratsarbeit

1. An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Rates der Gemeinde Heusweiler. Das Ratsmitglied entscheidet, in welcher Form es an der digitalen Ratsarbeit teilnimmt.
2. Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates (u. a. Vorlagen, Einladungen, Tagesordnungen, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zugestellt.
Zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung ist das bereitgestellte @heusweiler.de Postfach zu nutzen.
3. Technischer Service hinsichtlich eventueller Hardware (Reparaturen oder ähnliches) wird von der Verwaltung nicht gestellt. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen der Gemeinde Heusweiler. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

§ 3

Sitzungstage

1. Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sollen am Montag oder Donnerstag stattfinden.
2. Ausschusssitzungen beginnen grundsätzlich um 18.00 Uhr, Ratssitzungen um 18.30 Uhr beginnend mit der Einwohnerfragestunde.
3. Ausschusssitzungen sollen die Dauer von zwei Stunden und Gemeinderatssitzungen die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.
4. Über die Sitzungen der Ausschüsse sowie des Gemeinderates ist bis Ende Oktober eines Jahres ein Terminplan in Absprache mit den Fraktionen für das kommende Jahr aufzustellen.

§ 4

Sitzungsfreie Zeit

(§ 41 KSVG)

Während der Schulferien im Sommer sowie zwischen dem 17. Dezember und 06. Januar finden keine Gemeinderatssitzungen statt. Ausnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Fraktionen.

§ 5

Tagesordnung

(§ 41 KSVG)

1. Jede Fraktion kann beim Bürgermeister schriftlich oder in Gemeinderatssitzungen mündlich beantragen, dass von ihr genau bezeichnete Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anträge in den entsprechenden Gremien vorberaten werden.
Diese Anträge müssen mindestens 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. Gemeinderates dem Vorsitzenden vorliegen.
Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Heusweiler, Sitzungsdienst, Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler, zu senden oder wahlweise in elektronischer Form an das Postfach sitzungsdienst@heusweiler.de zu richten.
Gehen die Anträge verspätet ein, werden sie auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt. Soll eine Angelegenheit direkt, ohne Vorberatung in den Ausschüssen, im Gemeinderat behandelt werden, ist die Dringlichkeit von den Fraktionen zu begründen.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Anträge auf Änderung der Tagesordnung zu stellen. Sollen Tagesordnungspunkte neu aufgenommen werden, sind diese entsprechend § 41 Abs. 5 KSVG zu behandeln.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen

(§ 49 KSVG)

1. An den Sitzungen des Gemeinderates nehmen die Fachbereichsleiter/innen sowie der/die Geschäftsführer/in der Gemeindewerke Heusweiler (GWH) teil. Auf Weisung des Bürgermeisters können Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung, der Eigenbetriebe und der Gesellschaften teilnehmen.
2. In Sitzungen, in denen Personalangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, ist dem Vorsitzenden des Personalrates und dem jeweiligen Gruppenvertreter des Personalrates Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Personalrates darzulegen. An der Willensbildung, d.h. an der Beratung und der Beschlussfassung des Gemeinderates nehmen die Personalratsmitglieder, sofern es sich um nichtöffentliche Angelegenheiten handelt, nicht teil.
3. Zu den Sitzungen des Umwelt und Naturausschusses sind die für das Gebiet der Gemeinde Heusweiler berufenen Naturschutzbeauftragten einzuladen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzung

(§ 40 KSVG)

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Aufnahme von Darlehen,
 5. die Führung eines Rechtsstreites,
 6. Vergabe nach der VOL / VOB
3. Der Gemeinderat kann beschließen, dass auch andere als in Abs. 2 bezeichnete Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit die Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner dies geboten erscheinen lassen.
4. Beschließt der Gemeinderat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Sitzung.

§ 8

Allgemeines

1. Jedem Beschluss hat
 - a) eine Vorlage der Verwaltung oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 - b) ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion oder

- c) ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde zu liegen.
2. Jeder Antrag ist durch den Bürgermeister, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder durch einen der Antragsteller (Abs. 1 Buchst. b) vorzutragen und zu begründen.
3. Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit kann innerhalb der folgenden 12 Monate nur dann zum Gegenstand einer neuen Beratung gemacht werden, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich beantragt.

§ 9

Sachanträge

1. Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
2. Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach dem jeweils geltenden Haushaltsrecht zulässig ist. Dies gilt auch für Anträge, die mit Einnahmeausfällen verbunden sind.

§ 10

Änderungs-,Ergänzungs- und Verweisungsanträge

1. Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur einmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zur Beratung zurückverwiesen oder einen Einzelantrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen wird.
Wird die Zurückverweisung oder Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss erneut auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.
2. Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache und zur Abstimmung gebracht.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung (mit einfacher Stimmenmehrheit) gestellt werden.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 1. Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 2. Anträge auf gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte
 3. Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt
 4. Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 5. Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 6. Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl oder Redezeit

7. Anträge auf Zurücküberweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss
 8. Anträge auf Abstimmung zu einem Beratungsgegenstand
3. Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern. Derjenige, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann einen solchen Antrag nicht stellen.
 4. Wird „Schluss der Rednerliste“ beschlossen, so können diejenigen Redner noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Rednerliste aufgenommen war. Wird „Schluss der Beratung“ beschlossen, so ist jeder Fraktion noch einmal Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

§ 12

Anfragen und Auskünfte

(§ 37 KSVG)

Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Sie sollen möglichst schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anfragen sind schriftlich spätestens innerhalb von 4 Wochen abschließend zu beantworten. Mündliche Anfragen sollen auf Antrag schriftlich beantwortet werden.

§ 13

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zuerst vom Gemeinderat die Dringlichkeit der Sitzung festgestellt werden.
2. Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
3. Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 14

Redeordnung

1. Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort.
Im Übrigen wird den Gemeinderatsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§11) bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.
2. Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben der Hand) anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Gemeinderatsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

3. Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Gemeinderatsmitgliedes ergreifen.
4. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
5. Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 15

Abstimmung

(§ 45 KSVG)

1. Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
2. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Gemeinderatsmitglied widersprochen, kann der Vorsitzende die Annahme des Antrages feststellen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden nach Abstimmungsverhalten JA/NEIN/ENTHALTUNG unter Nennung der Fraktionszugehörigkeit und Einzelpersonen ohne Fraktionszugehörigkeit deutlich mitzuteilen.
3. Über folgende Angelegenheiten wird geheim abgestimmt:
 1. Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 25 Abs. 2 KSVG) oder einer Geldbuße (§ 26 Abs. 4 KSVG);
 2. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes bei Mitwirkungsverbot (§ 27 KSVG)
4. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung und sind damit ungültig. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch jeweils einen Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und durch Einzelpersonen ohne Fraktionszugehörigkeit. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 16

Reihenfolge der Beschlussfassung

(§ 45 KSVG)

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor.

2. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Einholung von Auskünften, Gutachten und dergleichen
 2. Anträge auf Entscheidung in der Sache
3. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
4. Im Übrigen wird über den weitergehenden Änderungsantrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
5. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Gemeinderat.

§ 17

Niederschrift

(§ 47 KSVG)

1. Der Bürgermeister bestimmt Bedienstete der Verwaltung zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
2. Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll zu führen und muss enthalten:
 1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung, mit Vermerk ihrer zeitweiligen Abwesenheit;
 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeinderatsmitglieder;
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit;
 5. Tagesordnung;
 6. Form der Beratung (öffentlich-nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen-geheim-namentlich) über die einzelnen Angelegenheiten;
 7. Wortlaut der Anträge, Antragsteller bzw. Fraktionen;
 8. Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis nach Abstimmungsverhalten JA/NEIN/ENTHALTUNG unter Nennung der Fraktionszugehörigkeit und Einzelpersonen ohne Fraktionszugehörigkeit, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe des Gemeinderatsmitgliedes;
 9. Die öffentlichen Niederschriften werden im Rats- und Bürgerinformationssystem nach Annahme durch den Gemeinderat veröffentlicht.
 10. Namen der Mitglieder des Gemeinderates, die wegen Sonderinteresse von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren;
 11. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen)
 12. mündliche Antworten auf Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
3. Jedes Gemeinderatsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Der Antrag auf Aufnahme in die Niederschrift ist sofort bei Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu stellen.
4. Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sind den Gemeinderatsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung zuzustellen, nach Einverständniserklärung elektronisch.
5. Jede Fraktion ist verpflichtet, zur Bestätigung der Niederschriften ein eigenes Gemeinderatsmitglied sowie einen Vertreter zu benennen. Diese Gemeinderatsmitglieder

sowie Einzelmitglieder, die keiner Fraktion angehören sind verpflichtet, die Niederschrift nach ihrer Annahme in der darauffolgenden Sitzung zu überprüfen und unterzeichnet an die Verwaltung zurückzugeben.

6. Die Herstellung von Tonbandaufzeichnungen der Gemeinderatssitzung und der Ausschüsse sind als Gedächtnisstütze für den Schriftführer zulässig. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen sowie das Abhören derselben sind auf den jeweiligen Schriftführer, der die Aufzeichnung vorgenommen hat, den Vorsitzenden, die Unterzeichner der Niederschrift sowie Einzelmitglieder, die keiner Fraktion angehören beschränkt. Nach Anerkennung der Niederschrift sind die Tonbandaufzeichnungen zu löschen. Bei Beratungen von Personalangelegenheiten im Gemeinderat sind keine Tonbandaufzeichnungen vorzunehmen, sondern ein reines Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 18

Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bildet gemäß § 48 KSVG folgende Ausschüsse:
 - a) **Personal- und Finanzausschuss:**
Mitglieder: 13
Aufgabengebiet: Personal, Finanzen, Verwaltungsangelegenheiten , Eigenbetriebe
 - b) **Bau- und Verkehrsausschuss:**
Mitglieder: 11
Aufgabengebiet: Bauwesen, Planung, Verkehr, Denkmalschutz, Wirtschaftsförderung und Gebäudebewirtschaftung
 - c) **Umwelt- und Naturausschuss**
Mitglieder: 11
Aufgabengebiete: Umweltschutz, Naturschutz, Naherholung, Forst- und Landwirtschaft, Bergschadensangelegenheiten, Agenda-Aktivitäten
 - d) **Rechnungsprüfungsausschuss:**
Mitglieder: 11
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
 - e) **Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und demografische Entwicklung**
Mitglieder: 11
Aufgabengebiet: Schule, Kultur, Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Sport, Kindergarten, demografischer Wandel
2. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 59 Abs. 3 KSVG handelt, überträgt der Gemeinderat gem. § 48 KSVG den Ausschüssen folgende Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:
 - a) **Personal- und Finanzausschuss:**
 1. Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall;
 2. Den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €,

3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern nicht anderen Ausschüssen übertragen, ab einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € im Einzelfall;
4. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einer Wertgrenze von 15.000 € bis 50.000 € im Einzelfall;
5. Abschluss von sonstigen Pacht-, Miet- und Nutzungsverträgen ab einer Laufzeit von 10 Jahren;
6. Stundung von Forderungen der Gemeinde ab einer Wertgrenze von 13.000 € bis 25.000 € für 24 Monate;
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis 25.000 € im Einzelfall;
8. Bericht und Vorbereitung kommunaler Beteiligungen;
9. Einstellungen von Azubis und Beamtenanwärtern mittlerer Dienst
10. die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten bis Vergütungsgruppe 8 TVöD
11. die Einstellung und Beförderung sowie die Anstellung und Lebenszeiternennung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8.
12. die halbjährliche Information des Personal- und Finanzausschusses über den offenen Gesamtbetrag von Forderungen.

b) Bau- und Verkehrsausschuss:

1. Zustimmung zu Planungen für Baumaßnahmen, deren Bausumme 100.000 € nicht übersteigt;
2. Vergabe von Bauarbeiten aller Art und Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen, ab einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € im Einzelfall;
3. Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Baugeräten und Maschinen ab einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € im Einzelfall;
4. Vergabe von Voruntersuchungen, Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen für eine Honorarhöhe von 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall;
5. Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch (Veräußerungsverträge, Belastungen, Erbbaurecht etc.) sowie sie für die Sanierung von erheblicher Bedeutung sind;
6. Alle sonstigen Auftragsvergaben für Maßnahmen im Verkehrsbereich ab einer Wertgrenze von 25.000 € bis 50.000 €.

c) Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und demografische Entwicklung:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall;
2. Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindelogos.

d) Umwelt- und Naturausschuss:

1. Vorbeugende Maßnahmen zum Umweltschutz, soweit eine gemeindliche Zuständigkeit gegeben ist;
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 €.

§ 19

Arbeits- und Projektgruppen

Der Gemeinderat kann selbst oder auf Vorschlag des Bürgermeisters besondere Arbeitsgruppen/Projektgruppen zu ganz bestimmten Themen bilden. Diese dienen der Vorberatung und Vorklärung. In diesen Gruppen müssen alle Fraktionen und Einzelmitglieder, die keiner

Fraktion angehören, vertreten sein. Die Einladung zur 1. Sitzung erfolgt nach Absprache durch die Verwaltung.

Benannte Vertreter der Fraktionen, Einzelratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören erhalten für die Teilnahme an Arbeits- und Projektgruppen ab dem 01.07.2017 ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorstellungsgespräche.

§ 20

Ortsrat

(§ 73 KSVG)

Dem Ortsrat obliegt die Entscheidungsfreiheit nach § 73 Abs. 3 KSVG. Stellt der Gemeinderat für deren Erledigung Mittel zur Verfügung, so sind diese gemeindebezirksbezogen im Haushaltsplan auszuweisen und vom Ortsrat abschließend zu entscheiden.

§ 21

Bürgermeister

§ 59 KSVG

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in folgenden Angelegenheiten selbständig zu entscheiden:

- 1.a Beschaffungen zur Verbesserung der Verwaltungseinrichtung bis zur Auftragshöhe von 25.000 € im Einzelfall;
- 1.b Veräußerungen von gemeindeeigenem Vermögen bis zur Höhe von 25.000 €;
2. die ihm nach den Betriebsatzungen der Eigenbetriebe übertragenen Aufgaben;
3. die Verfügung über die sonstigen Haushaltsmittel bis zur für die einzelnen Ausschüsse festgelegten unteren Wertgrenze;
4. Stundung von Forderungen der Gemeinde bis 13.000 € und bis 12 Monate. Über ausgesprochene Stundungen ist der Personal- und Finanzausschuss halbjährlich zu unterrichten;
5. Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall. Über Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen ist der Personal- und Finanzausschuss halbjährlich zu informieren;
- 6.a Abschluss von Landpachtverträgen mit einer Laufzeit bis 10 Jahren.
- 6.b Abschluss von sonstigen Pacht-, Miet- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit bis 10 Jahren;
7. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
8. Erwerb von Straßen und Gehwegflächen **bei bis zu** einer Wertgrenze von 15.000 €;
9. Genehmigung von Rechtsvorgängen nach § 144 Baugesetzbuch (Veräußerungsanträge, Belastungen, Erbbaurecht etc.), soweit sie nach dem Stand der Sanierungsplanung für unbedenklich erkennbar sind. Der Bürgermeister unterrichtet den **Baussehung Bau- und Verkehrsausschuss** über die von ihm genehmigten Rechtsvorgänge;
10. Einstellung von Schulpraktikanten

11. Befristete Einstellung bis 6 Monaten für Vertretungen im Falle der Schwangerschaft und des Erziehungsurlaubes sowie längerer Krankheitsfällen;
12. Einstellungen von Saisonarbeitern und von Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen;
13. Eintragungen von Baulasten auf gemeindeeigenen Grundstücken

§ 22 (ursprüngliche Fassung)

Wertgrenzen

(§ 89 Abs. 1 KSVG)

~~Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.~~

~~Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind bis 2.500 € nicht erheblich.~~

~~Für über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gilt dieselbe Wertgrenze mit folgender Ausnahme:~~

~~Bei Auszahlungsansätzen von mehr als 25.000 € sind überplanmäßige Auszahlungen bis zu 10 % des Ansatzes nicht erheblich. Übersteigen sie jedoch 13.000 €, sind sie stets erheblich.~~

~~Investitionen oberhalb der festgelegten Wertgrenze von 25.000 € sind einzeln in den Teilfinanzhaushalten darzustellen.~~

~~Ab einem Investitionsvolumen von 250.000 € sollen Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt werden.~~

§ 22 (Vorschlag von Frau Mack)

Wertgrenzen

1. Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 89 Absatz 1 KSVG)
 - 1.1 Wertgrenzen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 25.000 € im Einzelfall betragen.

Die übrigen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10.000 € im Einzelfall betragen.

Die übrigen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie mehr als 5.000 € im Einzelfall betragen.
 - 1.2 Ausnahmen

Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, bei nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne der Regelungen zu 1. die vorherige Zustimmung des Rates herbeizuführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen bzw. Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die mit überdurchschnittlichen Folgeaufwendungen bzw. -auszahlungen in den nächsten Jahren verbunden sind.
 - 1.3 Zuständigkeiten

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen entscheidet der Bürgermeister. Sind die Aufwendungen bzw. Auszahlungen erheblich im Sinne der getroffenen Regelungen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.
 - 1.4 Information des Rates

Über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die keiner vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen (§ 89 Absatz 3 KSVG)
Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen gelten die unter Nr. 1 getroffenen Regelungen entsprechend.
3. Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 5 KommHVO)
Investitionen oberhalb der festgelegten Wertgrenze von 25.000 € sind einzeln in den Teilfinanzhaushalten darzustellen.
4. Wirtschaftlichkeitsvergleiche (§12 Absatz 1 KommHVO)
Ab einem Investitionsvolumen von 250.000 € sollen Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt werden.

§ 23

Entschädigung

(§ 51 KSVG)

1. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen **ab dem 01.07.2017** ein pauschalierter Grundbetrag von **60 €/Monat** gezahlt. Alle an der digitalen Ratsarbeit teilnehmenden Ratsmitgliedern erhalten eine um 15 € erhöhte Aufwandspauschale pro Monat.
2. Den Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat wird an Stelle des Grundbetrages nach Nr. 1 **ab dem 01.07.2017** eine monatliche Pauschale von **95 €** zuzüglich 5 € pro Mitglied der Fraktion gezahlt.
3. **Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt sind, wird, bei rechtzeitiger Vorlage eines ausführlichen Prüfberichtes, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € pro Jahresabschluss gezahlt.**
4. Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ortsräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 25 € pro Sitzung gezahlt. Das gleiche Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Ausschüsse sowie deren Vertretern für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gezahlt.
5. Die zu den Sitzungen hinzugezogene Beschäftigte der Verwaltung oder Personen nach § 6 dieser Geschäftsordnung, sofern sie von der Verwaltung geladen wurden, erhalten das gleiche Sitzungsgeld.
6. Gemäß § 51 Abs. 3 KSVG werden den Gemeinderatsmitgliedern entstehende Verdienstauffälle in nachgewiesener Höhe ersetzt. Der Gemeinderat legt fest, dass den Gemeinderatsmitgliedern, die keinen Verdienstaufall nachweisen können, weil sie einen Haushalt führen, ein Stundensatz von 13 € je angefangene Stunde Sitzungszeit zu zahlen ist.
7. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird bei Dienstreisen Reisekostenerstattung nach Stufe C des saarländischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 24

Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn die Änderung

Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge mit der Einberufung bekannt gemacht worden sind.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am **01.09.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Heusweiler, den _____

(Thomas Redelberger)
Bürgermeister

Abkürzungsverzeichnis:

KSVG	Kommunaleselfverwaltungs-gesetz
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
KommHVO	Kommunalhaushaltsverordnung